

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5a2a6c90-c4f0-3490-a950-9795a8584a91>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 49b OWiG - Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren für verfahrensübergreifende Zwecke gelten die §§ 474 bis 476, 478 bis 481 und [498 Absatz 2 der Strafprozessordnung](#) sinngemäß, wobei

1. in [§ 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung](#) an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit tritt,
2. in § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und [§ 481 der Strafprozessordnung](#) an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten,
3. in [§ 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung](#) an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten,
4. in [§ 479 Absatz 4 Nummer 2 der Strafprozessordnung](#) an die Stelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von einem Jahr tritt und
5. [§ 480 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung](#) mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in [§ 68](#) bezeichnete Gericht im Verfahren nach [§ 62 Abs. 1 Satz 1](#), [Abs. 2](#) entscheidet.

